



Luxemburg, den 19. September 2025
(OR. en)

8264/25

SOC 234
EMPL 149

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

1. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit endet am 19. Oktober 2025.
2. Mit Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist der Beratende Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eingesetzt worden.
3. Gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vom Rat ernannt. In der Verordnung ist die Dauer der Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses jedoch nicht festgelegt. Die Amtszeit wird daher mit diesem Beschluss auf fünf Jahre ab dem 20. Oktober 2025 festgesetzt. In den Erwägungsgründen des Beschlusses wird auch klargestellt, dass die Amtszeit von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die zwischen dem 20. Oktober 2025 und dem 19. Oktober 2030 ernannt werden, am 19. Oktober 2030 endet. Zu diesem Zeitpunkt muss der gesamte Ausschuss neu besetzt werden.

4. Die Listen der Kandidaten für den neuen Beratenden Ausschuss (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) gemäß dem in Dokument 8263/25¹ wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates liegen dem Ratssekretariat vor.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
 - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als A- Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

¹ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.